

- Ausfertigung -
Mandant hat Abschrift

23 C 179/11
(Geschäftsnummer)



verkündet am: 20.02.2013
EINGEGANGEN AM - 8. MRZ. 2013

Zugestellt an
a) Kläger-Vertr. am
b) Beklagten-Vertr. am

gez. Behrendt
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigter:

gegen

die

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Strausberg
in dem Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO
nach Anhörung der Parteien
am 20.02.2013
durch Richter am Amtsgericht Dr. Kluth

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ... Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 17.03.2011 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ... Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 20.08.2011 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages für die Klägerin vorläufig vollstreckbar.

Streitwert:

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Minderung des Kaufpreises für einen gebrauchten Pkw, den sie von der Beklagten, einem Gebrauchtwagenhändler, im Jahre 2007 erworben hat.

Streitgegenständlich ist der Pkw ... mit Erstzulassung vom 04.03.2005. Bei dem Pkw handelt es sich um ein Importfahrzeug aus Spanien. Der Pkw war dort als Mietwagen genutzt.

Am 20.07.2006 kaufte die Beklagte den gebrauchten Pkw an. Am 02.11.2006 vergab die Beklagte bei der Fa. ... einen Werkstattauftrag zur Mängelbeseitigung. Dabei wurde an dem vormaligen Mietwagen das Heckblech versiegelt, die Tür vorn links kalt gedrückt (KD), die Tür vorn rechts instand gesetzt und lackiert, die Tür hinten links oberhalb lackiert, die Tür hinten rechts kalt gedrückt (KD) und der Kotflügel links gepinselt und poliert. Der Auftrag enthielt ein Kostenlimit von 622,- Euro. Auf die Angaben aus dem Gutachten des Sachverständigen ... vom 25.09.2012 wird verwiesen (Bl. 148 ff. d.A.).

Unter dem 16.01.2007 bot die Beklagte den Pkw bei einem Kilometerstand von 22.600 km zum Kauf an. Dabei gab sie an, dass es sich um ein Mietfahrzeug handelt und um ein Fahrzeug aus dem Ausland, wobei Serienabweichungen möglich seien. Die Rubrik „es handelt sich um ein Unfallfahrzeug“ wurde nicht angekreuzt. Die Beklagte vereinbarte mit der Klägerin am 16.01.2007 einen Brutto-Verkaufspreis über 12.490,- Euro. Die AGB der Beklagten waren in dem Kaufvertrag mit einbezogen. Auf Bl. 31 d.A. wird verwiesen. Die

Klägerin beglich den Kaufpreis vollständig und der Pkw wurde nach Eintrag in dem Service-Heft vom 22.01.2007 am 23.01.2007 auf diese zugelassen.

Unter dem 14.02.2008 gab die Klägerin den Pkw in Inspektion bei der
in Fürstenwalde. Eine weitere Inspektion ausweislich des Service-Heftes
erfolgte am 17.02.2009 bei der Fa. in Fürstenwalde.

Am 22.05.2009 erlitt der Pkw durch ein zurücksetzendes Fahrzeuges einen Unfall im Frontbereich. Der Haftpflichtschaden wurde im Gutachten des Sachverständigen vom 27.05.2009 festgestellt. Als Reparaturkosten wurde 1.971,84 Euro brutto veranschlagt, wobei folgende Teile zu ersetzen waren: der Stoßfänger vorn, Zierleisten, Aufnahmeluftgitter, Befestigungssatz und Halter am Stoßfänger vorn, Kühlergrill mit Träger sowie Radhausschale links bei Instandsetzung des Frontbrechs und der Mittelstrebe. Der Gutachter schloss damit, dass es leichte Gebrauchsspuren gäbe, weitere Vorschäden nicht festgestellt seien und der Fahrzeugzustand vor Eintritt der Beschädigung mit „sehr gut“ angenommen wurde.

Am 29.09.2009 erfolgte ausweislich des Service-Heftes eine weitere Inspektion des Fahrzeuges bei der . Am 24.01.2011 brachte die
Klägerin das Fahrzeug wiederum zu zur weiteren
Revision des Fahrzeuges.

Am 29.01.2011 wurde das klägerische Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt, wonach u.a. hinten rechts die Tür eingebault wurde. Unterhalb der Stoßleiste knickte die Tür ein und Spachtelmasse riss auf und blätterte ab.

Nach erster Besichtigung des Pkw durch den Sachverständigen beauftragte die Klägerin diesen mit einem schriftlichen Gutachten über einen „nicht fachgerecht reparierten Unfallschaden“. Der Sachverständige stellte hiernach das Gutachten vom 11.02.2011. Der Sachverständige führte hierzu aus, dass ein nicht fachgerecht reparierter Unfallschaden vorliege, wobei die Tür hinten rechts unten mit Spachtelauftrag von mehr als 1 mm Schichtdicke sowie die Tür vorn rechts unten mit Spachtelauftrag bis zu 850 µm Schichtdicke unfachmännisch repariert worden sei. Auch die Seitenwand hinten links sei zumindest nachlackiert worden. Nach dem Gutachten stellte der Sachverständige fest, dass für eine fachgerechte Wiederherstellung ein Kostenaufwand zur Reparatur der beiden rechten

Türen in einer Fachwerkstatt voraussichtlich 3.379,01 Euro netto bzw. 4.021,02 Euro brutto zu veranschlagen seien. Bezogen auf das Kaufdatum vom 16.01.2007 läge hiernach eine merkantile Wertminderung in Höhe von 300,- Euro vor. Der Kaufpreis mindere sich bei einem Wert mit Mangel auf 10.800,- Euro bei einer Differenz zum Kaufpreis von 1.690,- Euro. Auf den weiteren Inhalt des privaten Gutachtens (Bl. 10 – 18 d.A.) wird verwiesen. Für das Gutachten stellte der Sachverständige der Klägerin einen Betrag in Höhe von 794,53 Euro unter dem 11.02.2011 (Bl. 19 d.A.) in Rechnung.

Hiernach forderte die Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten die Beklagte mit Schreiben vom 02.03.2011 und Fristsetzung zum 16.03.2011 auf, den Minderungsanspruch anzuerkennen und die Forderung der Kaufpreisminderung über 1.690,- Euro und der Kosten des Gutachtens über 794,53 Euro zu zahlen. Die Beklagte erwiderte mit einer E-Mail, dass ein Minderwert nicht nachvollziehbar sei und ein solcher auch gar nicht entstanden sei (Bl. 22 d.A.).

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin prüfte das Schreiben, die E-Mail der Beklagten als Antwort auf sein Schreiben vom 02.03.2011, und stellte der Klägerin Rechnung über seine anwaltliche Tätigkeit in Höhe von 272,87 Euro (Bl. 6 d.A.).

Die Klägerin behauptet, dass streitgegenständliche Fahrzeug sei bereits zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses vom 16.01.2007 in dem hinteren rechten Türbereich mit einem Mangel behaftet gewesen und insoweit ein Unfallfahrzeug. In diesem Bereich habe der Pkw auch von dem Zeitpunkt der Übergabe des Pkw bis zum 29.01.2011 keinen weiteren Unfallschaden erlitten. Hierzu trägt sie weiter vor, dass der Pkw während des Wartungsdienstes vom 23.01.2007 bei der Werkstatt , ausweislich des Schreibens des Autohauses vom 30.10.2012, kein Schaden entstanden sei. Nach dem Schreiben der vom 19.10.2012 sei an dem Pkw auch bei der Durchsicht am 14.02.2008 kein Schaden entstanden. Bei den weiteren Durchsichten bei der Fa. in Fürstenwalde auch am 17.02.2009 sei nach den Schreiben der Fa. vom 18.10.2012. ebenso wenig ein Schaden im hinteren rechten Türbereich entstanden.

Die Klägerin beruft sich auf ein arglistiges Verschweigen der Beklagten, dass das Fahrzeug ein Unfallfahrzeug gewesen sei und ist der Auffassung, dass sie auch die Rechtsverfolgungskosten und die Aufwendungen für das Gutachten des Sachverständigen vom 11.02.2011 ersetzt verlangen könne, da sie selbst Laie sei und der

Minderungsanspruch anders nicht habe berechnet werden können. Die Klägerin ist der Auffassung, einen Minderungsbetrag in Höhe von 1.690,- Euro nach der Berechnung des Sachverständigen in seinem privaten Gutachten vom 11.02.2011 verlangen zu können.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.484,53 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.03.2011 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie vorgerichtliche angefallene Anwaltskosten in Höhe von 272,87 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt zunächst die Einwände der Verjährung und verweist insoweit auf ihre AGB.

Darüber hinaus ist sie der Auffassung, dass sie keine Eigenschaftszusicherung bei dem Kaufvertrag vom 16.01.2007 abgegeben habe.

Sie bestreitet, dass ein Unfallschaden bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen habe und trägt hierzu vor, dass der Unfallschaden auch in der Besitzzeit der Klägerin nach dem 16.01.2007 entstanden sein könnte. Zu der Schichtdicke des Lackes ist sie der Auffassung, dass eine entsprechende Schichtdicke in Sicken und dergleichen bei profilierten Karosserieteilen durchaus üblich sei und der Spachtelauftrag fachgerecht gewesen sei. Hierbei verweist sie auf die von ihr eingeholte Stellungnahme des „...“ das bei den damaligen Prozessbevollmächtigten am 22.02.2012 dort eingegangen ist (Bl. 106 f. d.A.).

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Ehemannes der Klägerin,

als Zeuge sowie durch die Vernehmung des sachverständigen Zeugen

r. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 08.02.2012 verwiesen (Bl. 89 ff. d.A.). Darüber hinaus hat das Gericht

Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen vom 25.09.2012 (Bl. 142 – 169 d.A.) sowie der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen vom 12.12.2012 (Bl. 198 f. d.A.).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

I.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte eine Minderung des Kaufpreisanspruches in Höhe von 1.690,- Euro aus §§ 437 Nr. 2, 434 Abs. 1 Nr. 2, 441 BGB zu.

Der Minderungsanspruch ist, obschon der Kaufvertrag am 16.01.2007 geschlossen worden ist, nach der Einrede der Beklagten nicht verjährt. Vielmehr kommt insoweit die 3-jährige Verjährungsfrist nach §§ 438 Abs. 3 S. 1, 195, 199 Abs. 1 BGB zur Anwendung. Danach beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Da die Klägerin erst mit der Erstellung des Gutachtens des Sachverständigen vom 11.02.2011 von den, den Anspruch begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt, beginnt die Verjährungsfrist erst zum 31.12.2011 und endet am 31.12.2014. Denn die Voraussetzungen des § 438 Abs. 3 BGB, dass die Verkäuferin den Mangel arglistig verschwiegen hat, liegen vor.

a)

Es liegt ein Sachmangel nach § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB bei dem gebrauchten Pkw Almera vor.

Denn bei dem Pkw handelt es sich um einen Unfallwagen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es eine Funktionsbeeinträchtigung oder eine optische Einschränkung des Pkw nach Beseitigung eines Reparaturschadens gab. Denn ein Fahrzeug, das einen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als Bagatellschäden gekommen ist, ist auch dann nicht frei von Sachmängeln i.S.d. §

434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, wenn es nach dem Unfall fachgerecht repariert worden ist (vgl. BGH NJW 2008, 53 ff). Hiernach kommt es auch nicht darauf an, ob die Reparatur durch eine erhöhte Dicke der Spachtelmasse fachgerecht erfolgt ist oder ob der Gutachter bei der erstmaligen Vorstellung des Pkw anlässlich des Haftungsschadens vom 22.05.2009 wegen eines Unfalles im Frontbereich mit „sehr gut“ eingeschätzt hat. Insofern ist auch nicht entscheidungserheblich, dass es bei dem nachfolgenden Verkehrsunfall vom 29.01.2011 mit einem Seitenschaden rechts zu weitgehenden Abplatzungen am rechten Türbereich infolge der Spachtelmasse gekommen ist oder dass andererseits keine Korrosionsschäden zu beobachten gewesen sind.

Entgegen der Wertung des Sachverständigen – in seinem Gutachten vom 25.09.2012 handelt es sich dabei nicht um einen untergeordneten „Bagatellschaden“, der nicht mehr einem Sachmangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB unterfällt.

Dabei handelt es sich entgegen der von der Beklagteneingeholten Stellungnahme des „Sachverständigencenter Berlin“, Eingangsdatum vom 22.02.2012 bei dem Beklagtenvertreter, nicht um einen bloßen Bagatellschaden entsprechend der vorhergehenden Ausführungen. Dieser ist auch nicht per se bei einer Grenze von bis zu 700,- Euro der Reparatur pauschal anzunehmen (vgl. BGH NJW 2005, 356). Denn bei Beschädigungen des Fahrzeuges und der Einordnung dieser in einen Bagatellschaden ist auf die Art des Schadens und die Höhe der Reparaturkosten sowie die weiteren Umstände aus denen sich der Schaden ergibt, abzustellen (vgl. BGH NJW 2008, 53, 54). Die Grenze für nicht mitteilungsspflichtige Bagatellschäden ist bei Personenkraftwagen sehr eng zu ziehen und es handelte sich dabei um nur ganz geringfügige äußere Schäden, etwa Lackschäden, mit einem sehr geringen Reparaturaufwand (vgl. BGH WM 1987, 137; NJW 2008, 53, 54).

Hiervon ist aber bei einer Reparatur des Pkw, die der gerichtliche Sachverständige in seinem Gutachten vom 25.09.2012 festgestellt hat, nicht auszugehen. Denn die Beklagte selbst hat am 02.11.2006 die Fa. bei einem Kostenlimit von 622,- Euro (wohl netto) mit einer Instandsetzung u.a. auch der Tür vorne rechts und der Tür hinten rechts, einschließlich einer Lackierung, beauftragt. Dabei handelt es sich nicht um bloße Kratzer im Stoßfänger oder etwa im Radlauf, sondern um ein sog. Kaltdrücken, also einer nicht unerheblichen Instandsetzung durch ein Ausbeulen vorhandener Dellen mit einem Spezialwerkzeug, in dem die Bauteile von innen heraus repariert werden bzw. Dellen, die von der Innenseite nicht zugänglich sind und mit einem aufgeklebten Lifter zurückgezogen werden. Da hier auch mehrere Stellen an dem Pkw betroffen waren und der Reparaturauftrag

der schon als große Gebrauchtwagenhändlerin zu bezeichnende Beklagten mit 622,- Euro von nicht ganz unerheblicher Bedeutung ist, kommt auch insoweit ein Bagatellschaden nicht in Betracht.

Da hier auch kein Schadenersatz, sondern eine Minderung durch die Tatsache der fehlenden Unfallfreiheit geltend gemacht wird, ist es auch nicht entscheidungserheblich, wenn die Schäden an den rechten Türen des Pkw nachfolgend aufgrund des Verkehrsunfalls vom 29.01.2011 gleichsam mit repariert worden sind.

Die „fehlende Unfallfreiheit“ lag auch bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs an die Klägerin vor.

Dies ergibt sich zum Einen aus den vorgenannten Ausführungen, dass ein nicht unerheblicher Unfallschaden durch die Beklagte selbst zur Beseitigung in Auftrag gegeben worden ist. Zum Anderen stellt auch der vorgerichtlich tätige Gutachter in seinem Gutachten vom 11.02.2011 fest, dass hier mehr als 1 mm Schichtdicke des Spachtelauftrages bei der Tür hinten rechts und bei der Tür vorne rechts von 850 µm Schichtdicke festgestellt werden konnte. Auch nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen vom 25.09.2012 geht dies über die Schichtdicke von mehr als 200 µm bzw. bis zu 450 µm hinaus.

Hierzu hat der Ehemann der Klägerin, der Zeuge , in seiner Vernehmung vom 08.02.2012 ausgesagt, dass in der Besitzzeit der Klägerin im Januar 2011 außer dem Vorfall von Januar 2011 im rechten Türbereich einem Parkplatzunfall, keine weiteren Unfallschäden in diesem Bereich festzustellen gewesen wären. Er sei selbst immer für die Autos zuständig gewesen und habe diese auch gereinigt. Ab dem Jahre 2007 habe seine Frau den Pkw

überwiegend genutzt und ihm wäre aufgefallen, wenn seine Frau da einen Unfallschaden gehabt hätte. Bei der nachvollziehbar bekundeten Rollenverteilung zwischen den Eheleuten erscheint die Aussage des Zeugen auch glaubhaft.

Soweit die Beklagte nunmehr einwendet, dass der Pkw auch in der Zeit, in der Klägerin den Pkw der jeweiligen Revision zugeführt hat, ein Unfallschaden entstanden sei, so ist dieser Vortrag nach den weiteren Darlegungen der Klägerseite unsubstantiiert. Denn die Klägerin hat hierzu unter Vorlage der Schreiben des Autohauses vom 30.10.2012, des Autohauses vom 19.10.2012 und der vom 18.10.2012 zumindest näher dazu vorgetragen, dass während den Inspektionen in der Besitzzeit der Klägerin vom 22.01.2007, 14.02.2008, 17.02.2009 und 29.09.2009 sowie vom 24.01.2011 vor dem Verkehrsunfall vom 29.01.2011, wonach die fehlende Unfallfreiheit des Pkw aufgefallen ist, keinen weiteren

Unfallschaden während der Dauer der Inspektionen bei den jeweiligen Werkstätten erlitten hat. Zudem ist auch nach dem Umfang der Reparatur und den hierdurch entstehenden Kosten nachvollziehbar, dass es sich bei den Schäden im hinteren Türbereich um solche handelt, die nicht nur eines größeren Aufwandes bedurften, sondern auch einen bestimmten Zeitraum in Anspruch hätten nehmen müssen. Die Klägerseite trägt hierzu vor, dass mindestens zwei Tage hierfür hätten angesetzt werden müssen, wenn während des Aufenthaltes des PKW in den Werkstätten, in denen der PKW der Inspektion zugeführt worden ist, ein solcher Schaden verursacht worden wäre.

b)

Ebenso ist ein arglistiges Verschweigen des Sachmangels durch die Beklagte anzunehmen, die eine gesteigerte Haftung mit einer Erweiterung der Verjährungsfrist und der fehlenden Möglichkeit einschließt, sich auf eine Haftungsfreistellung zu berufen.

Hierzu ist auch beachtlich, dass einer großen Gebrauchtwagenhändlerin wie die Beklagte mit der Übung, auch verbundene Unternehmen für die Instandsetzung der Pkw in Anspruch zu nehmen, eine gesteigerte Untersuchungspflicht zukommt. Dies führt dazu, dass sich der Gebrauchtwagenhändler nicht darauf berufen kann, er habe keine positive Kenntnis davon gehabt, dass es sich um einen Unfallwagen gehandelt habe.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen in seinem Gutachten vom 25.09.2012 kann hier bereits von einer positiven Kenntnis durch die Beklagte ausgegangen werden. Denn hiernach ist festzustellen, dass die Beklagte die Fa. am 02.11.2006 nach Hereinnahme des Pkw damit beauftragt hat, auch einen Schaden an der Tür vorne rechts und hinten rechts zu beheben. Hierbei handelte es sich auch nicht um einen bloßen Bagatellschaden. Auf obige Ausführungen darf verwiesen werden.

Darüber hinaus verweist das Gericht nochmals auf seine Hinweise vom 26.09.2011, wonach sich zwar keine Postulation eines Gebrauchtwagenhändlers für ein „Abtasten“ der Karosserie eines angekauften gebrauchten Pkw ergibt. Jedoch ist durch eine einfach vorzunehmende Lackschichtdickemessung, jedenfalls bei auch nur weiteren Anhaltspunkten, dass es sich um einen Unfallwagen handeln kann, durch ein Lackschichtdickenmessgerät mit nicht erheblichem Zeitaufwand (von der Klägerseite werden Anschaffungskosten ab 70,- Euro und ein Zeitaufwand von nur wenigen Minuten vorgetragen) zuzumuten. Dabei hatte die Beklagte auch eben solche Anhaltspunkte (unabhängig von dem Reparaturauftrag vom 06.11.2006), dass der Pkw einen nicht unerheblichen Vorschaden gehabt haben könnte. Denn bei dem Pkw

handelt es sich um ein Mietfahrzeug, das in Spanien genutzt worden ist. Die Tatsache allein, dass es sich um ein Importfahrzeug handelt in Verbindung mit der Mietwageneigenschaft genügt, um eine gesteigerte Untersuchungspflicht annehmen zu können. Dabei tritt hinzu, dass es als allgemein bekannt angenommen wird, dass Mietfahrzeuge, die in Urlaubsländern genutzt werden, oftmals weniger pfleglich behandelt werden, als im Inland von Privatpersonen angekaufte Gebrauchtwagen. Jedenfalls vermag sich die Beklagte nicht darauf zurückziehen, dass die Rubrik „es handelt sich um ein Unfallfahrzeug“ in dem Kaufvertrag nicht angekreuzt worden ist. Die Haftung der Beklagten ergibt sich danach nicht bloß aus dem Unausgefülltlassen der Rubrik, ob es sich um einen Unfallwagen handelt oder nicht (das *OLG Köln* hat bereits insoweit schon eine Garantiehafung angenommen: Urteil vom 10.03.1989 – 6 U 167/88; Reinking/Eggert, *Der Autokauf*, 9. Aufl. (2005) Rnr. 1389).

c)

Für die Berechnung der Minderung ist der Klägerin aufgrund des wenig substantiierten Bestreitens durch die Beklagtenseite zu folgen. Die Berechnungen nach § 441 Abs. 3 BGB, der Wert der Kaufsache im mangelfreien Zustand dividiert durch den Wert der Kaufsache mit dem Mangel, ergibt unter Zugrundelegung der Schätzung nach § 441 Abs. 3 S. 2 BGB die Minderungssumme in Höhe von 1.690,- Euro.

Demn der Kaufpreis in Höhe von 12.499,- Euro ist zunächst um die Nettopreparaturkosten nach dem Gutachten des Sachverständigen über 1.390,01 Euro und dem Minderwert über 300,- Euro auf 8.810,99 Euro zu reduzieren. Hierzu hat der in seiner Vernehmung als sachverständiger Zeuge in dem Termin vom 08.02.2012 ausgesagt, dass der Pkw mit 22.000 km eine etwa 10.000 km ausmachende geringere Laufleistung als der Durchschnitt der angebotenen Pkw gehabt habe, wonach hiernach eine Minderung für die Reparaturen an den beiden rechten Türen mit einem relativ geringen technischen Risiko von nur 300,- Euro an der untersten Grenze annehmen habe können. Dabei sei der Wert der Kaufsache mit Mangel nochmals zu erhöhen gewesen, da auch bei Zugrundelegung eines entsprechenden Schadens unter Zugrundelegung einer örtlichen Marktforschung bei Autohäusern in Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt nur eine Minderung von 1.000,- bis 2.000,- bzw. 1.500,- bis 2.000,- Euro anzunehmen gewesen wäre. Zu dem so ermittelten Fahrzeugwert von ca. 8.810,- Euro seien hier noch ca. 2.000,- Euro hinzuzuaddieren. Danach sei ein Wert des Pkw mit Mangel zum Zeitpunkt des Kaufvertrages vom 16.01.2007 mit 10.800,- Euro zu veranschlagen gewesen. Unter Zugrundelegung des Kaufpreises als

Kaufsache ohne Mangel von 12.490,- Euro ist insoweit eine nachvollziehbare Differenz von 1.690,- Euro festgestellt.

Diese Werte bestreitet die Beklagte ohne weiteren konkreten Vortrag und Nennung einer Gegenrechnung pauschal. Hiernach sah sich das Gericht auch nicht mehr veranlasst, den Sachverständigen entgegen seinen fehlenden Feststellungen in dem Gutachten vom 25.09.2012 oder seinen ergänzenden Feststellungen in der Stellungnahme vom 12.12.2012 zu einer Ergänzung oder Klarstellung zu veranlassen.

2.

Darüber hinaus stehen der Klägerin gegen die Beklagte die mit 794,53 Euro geltend gemachten Gutachternkosten aus der Erstellung des vorgerichtlichen Gutachtens des Sachverständigen vom 11.02.2011 zu.

Ein Schadensersatzanspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Gutachterkosten als Teil der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ist aus einer Pflichtverletzung aufgrund der zuvor erfolgten arglistigen Täuschung in dem Vertragsverhältnis aus §§ 280 Abs. 1, 281 Abs. 2, 2. Alt., §§ 440, 437 Nr. 2 BGB zu entnehmen.

Zwar kann eine Fristsetzung und vorrangige Nacherfüllung nach § 281 Abs. 2, 2. Alt., BGB bei vorangegangenem arglistigen Verhalten entbehrlich sein (vgl. BGH NJW 2007, 835; 10, 2503; Palandt/Weidenkaff, 71. Aufl., § 440 Rnr. 8). Ebenso können Sachverständigenkosten als Teil der Zweck entsprechenden Rechtsverfolgung als notwendig anerkannt sein (vgl. BGH NJW 74, 35; Palandt/Grüneberg, 71. Aufl. § 249 Rnr. 58).

Hinsichtlich des Vorliegens einer arglistigen Täuschung wird auf vorstehende Erörterungen Bezug genommen. Dabei war diese auch ursächlich dafür, dass die Klägerin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung Minderungsansprüche beziffern können musste und hierzu, auch zur Feststellung, ob es sich um einen Vorschaden gehandelt hat, den Gutachter beauftragt hat. Der Rechnung des Sachverständigen vom 11.02.2011 ist auch nicht zu entnehmen, dass es sich dabei um ein Gutachten zur Feststellung der Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 29.01.2011 handelt. Vielmehr wurde der Sachverständige beauftragt, zur „Beweissicherung über Vorschäden/Mängel am Fahrzeug“. Darauf, ob das Gutachten in einzelnen Punkten nicht verwertet werden konnte, kommt es nicht an (vgl. OLG Hamm NZV 1999, 377; KG MDR 05, 443; Palandt/Grüneberg, 71. Aufl., § 249 Rnr. 58).

Soweit die Beklagte hierzu einwendet, ihr sei vorher nicht die Gelegenheit gegeben, eine einvernehmliche Regelung zu suchen, trägt diese nicht vor, dass sie sich im Vorfeld der gerichtlichen Auseinandersetzung dann einer einvernehmlichen Regelung nicht verschlossen hätte. Gegenteiliges ist eher aus ihrer Mail auf das anwaltliche Schreiben vom 02.03.2011 zu entnehmen.

3.

Die Klägerin kann von der Beklagten zudem auch die Verzugszinsen nach §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB verlangen.

Mit dem Schreiben vom 02.03.2011 und Fristsetzung zum 16.03.2011 setzte die Klägerin die Beklagte zum 17.03.2011 in Verzug (§ 187 BGB).

II.

Daneben stehen der Klägerin gegen die Beklagte auch die im Klageantrag zu 2.) enthaltenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen zu.

1.

Die Klägerin vermag die Beklagte aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 249 BGB insoweit in Anspruch zu nehmen.

Dabei ist das Schreiben vom 02.03.2011 noch nicht durch den Vollzug veranlasst. Jedoch ist die Prüfung des Antwortschreibens auf das anwaltliche Schreiben vom 02.03.2011 Grundlage zur Entfaltung anwaltlicher Tätigkeit nach Eintritt des Verzuges. Dem Vortrag der Klägerin ist insoweit zu entnehmen, dass bis zur Abfassung der Klageschrift vom 14.07.2011, die Erfolgsaussichten zur Erhebung der Klage nach ernsthafter und endgültiger Ablehnung der Minderungsansprüche, geprüft werden musste.

Unter Berücksichtigung des Gegenstandswertes von 2.484,53 Euro vermochten der klägerische Prozessbevollmächtigte insoweit auch eine 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2300 VVRVG in Höhe von 209,30 Euro, eine Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VVRVG in Höhe von 20,- Euro und die 19 %-ige Mehrwertsteuer nach Nr. 7008 VVRVG in Höhe von 43,57 Euro abzurechnen.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Klägerin die Forderung des Prozessbevollmächtigten nicht bereits ausgeglichen hat und die Klägerin war nicht darauf verwiesen, den Anspruch als Freistellungsanspruch zu formulieren. Denn nach dem Antwortschreiben auf das Schreiben vom 02.03.2011 und im hiesigen Verfahren ist deutlich, dass es sich dabei um eine ernsthafte und endgültige Ablehnung der Minderungsansprüche und der Schadensersatzansprüche handelt.

2.

Die Prozesszinsen vermag die Klägerin von der Beklagten aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zu verlangen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO sowie §§ 63, 48 GKG.

Dr. Kluth
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Behrendt

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle